



Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Hallbergmoos vom 10.12.2015

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG–)

Der Landkreis Freising beabsichtigt, im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung werden Teile des Hoheitsgebietes der Gemeinde Hallbergmoos betroffen. Hierbei werden ca. 72 ha Fläche in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ aufgenommen. Der Schutzgebietsumfang im Einzelnen ergibt sich aus den beiliegenden Schutzgebietskarten Maßstab 1: 5000.

Der Entwurf der Änderungsverordnung –Stand Dezember 2015– wird mit der dazugehörigen Karte (Schutzgebietskarte Maßstab 1:5.000) in der Zeit vom

18. Dezember 2015 mit 20. Januar 2016; diese Auslegungsfrist wird bis zum 23. Februar 2016 verlängert.

- im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos
- im Landratsamt Freising, Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Kartenunterlage können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei den betroffenen Gemeinden sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3592552511

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 22.01.2016

Sparkasse Freising
Vorstand

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 25.01.2016, Az. 21-554

Antrag auf Genehmigung der Erweiterung des Friedhofes in Kirchdorf an der Amper/Ortsteil Nörting, gemäß Art. 9 Abs. 2 BestG i. V. m. §§ 31 ff der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper beabsichtigt, den bestehenden Friedhof im Ortsteil Nörting auf dem Grundstück Flurnummer 1905 der Gemarkung Kirchdorf an der Amper um eine Fläche von 280 m² zu erweitern. Vorgesehen sind die Errichtung von einem Einzelgrab und 16 Doppelgräbern, die je nach Bedarf auch als 32 Einzelgräber ausgestaltet werden können.

Die Planunterlagen liegen ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung drei Wochen im Landratsamt, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmer 715 bzw. 711, während der allgemein üblichen Geschäftszeit zur Einsichtnahme auf.

Es ergeht die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben dem Landratsamt vorzubringen.

Fritz
Regierungsrat

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen mit	€ 1.152.042
in den Ausgaben mit	€ 1.010.710
im Jahresergebnis 2016 mit	€ 141.332

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	€ 421.412
und in den Ausgaben mit	€ 421.412
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, den 22.12.2015

Anton Geier
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des

gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes in 85395 Attenkirchen, Berging 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

I. HAUSHALTSSATZUNG

Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.664.130 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.621.120 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Neufahrn / Eching, den 20.1.2016

Franz Heilmeyer
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 19.11.2015 Az.: 21-941 gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 und 3 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85375 Neufahrn, Bahnhofstraße 32, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.